

## Der Volkswirt. Die Getreideübernahmepreise.

Die bereits im Morgenblatte angekündigte und sofort in Kraft tretende Ministerialverordnung vom 12. Juli, mit welcher die Uebernahmepreise für einige Getreidegattungen festgesetzt werden, hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. V. Nr. 167, betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl, wird zunächst bezüglich der Uebernahmepreise für Weizen, Spelz, Roggen, Gerste und Hafer verordnet, wie folgt:

§ 1. Für die Zeit bis zur Ernte des Jahres 1916 werden die Uebernahmepreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt für den Meterzentner

Weizen oder Spelz mit . . . . .	34 K.
Roggen mit . . . . .	28 K.
Brangerste mit . . . . .	28 K.
Futtergerste mit . . . . .	26 K.
und	
Hafer mit . . . . .	26 K.

festgesetzt.

Die Preise für Saatgut werden durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 2. Bei der Abnahme des Weizens vor dem 16. September 1915, des Roggens vor dem 16. August 1915 oder des Hafers vor dem 1. Oktober 1915 ist überdies ein Zuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag beträgt für den Meterzentner:

1. bei Weizen in der Zeit bis 31. Juli 4 K. in der Zeit vom 1. August bis 15. August 3 K., in der Zeit vom 16. August bis 31. August 2 K. und in der Zeit vom 1. September bis 15. September 1 K.;
2. bei Roggen in der Zeit bis 31. Juli 2 K. und in der Zeit vom 1. August bis 15. August 1 K.;
3. bei Hafer in der Zeit bis 30. September 1 K.

Diese Zuschläge gebühren für jene Mengen, die über Aufforderung der Organe der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu der Verladestation oder zu der von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmten Mühle oder Lagerungsstelle in den obbezeichneten Zeiträumen tatsächlich abgeliefert worden sind. Die Ablieferung ist durch ein Frachtbrieftuplikat oder eine Bestätigung der Transportunternehmung, der Mühle oder der Lagerungsstelle darzutun.

§ 3. Der Weizen und Roggen dürfen nicht mehr als 2 Prozent Besatz (nicht getreideartige Verunreinigung) enthalten. Für jedes weitere, wenn auch nur begonnene Prozent Besatz sind von dem Uebernahmepreise je 30 S. in A b s c h l a g zu bringen.

§ 4. Die Uebernahmepreise (§ 1) verstehen sich ab Verladestation, sofern nicht die Mühle, die das Getreide zur Ausmahlung übernimmt oder die von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt für die Aufbewahrung bestimmte Lagerungsstelle dem Orte der Lieferung näher gelegen ist, und schließen die Kosten der Verladung und des Transports bis zu der nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation, der Mühle oder der Lagerungsstelle in sich.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.